

128/SPET

vom 19.11.2020 zu 1/PET (XXVII. GP)



Österreichische
UNESCO-Kommission
Austrian Commission
for UNESCO

Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien
(per E-Mail an NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at)

Wien, 19. November 2020
GZ. 85/20-fm

Betreff: ÖUK Stellungnahme zu 1/PET vom 23.10.2020 (XXVII.GP)

Sehr geehrter Herr Mag. Michalitsch,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.10.2020 übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Österreichischen UNESCO-Kommission zur Petition „Nominierung des Otto-Wagner-Spitals am Steinhof als UNESCO-Weltkulturerbestätte“ (13/PET-NR/2020).

Die Nominierung einer Stätte zur Eintragung in die Liste des UNESCO-Welterbes im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz des Natur- und Kulturerbes der Welt von 1972 (kurz: Welterbekonvention) ist mit definierten Aufnahmevoraussetzungen verbunden, die in den Operativen Richtlinien (OR) der Konvention ausgeführt sind.

Neben dem wissenschaftlich fundierten Nachweis des **außergewöhnlichen, universellen Wertes** (*outstanding universal value*, OUV) laut OR, Para. 49-53, muss **eine Vergleichsstudie** mit bereits in die Liste eingeschriebenen oder vergleichbaren Stätten vorgelegt werden. Weiters muss der Schutz der Stätte durch rechtliche, administrative und finanzielle Vorkehrungen bereits durch nationale Schutzbestimmen **gewährleistet** sein und der **Erhaltungszustand** dem internationalen Niveau entsprechen.

Hier gilt festzuhalten, dass der **außergewöhnliche, universelle Wert** einer potenziellen Welterbestätte erst mit Zeitpunkt der Einschreibung in die Welterbeliste bestätigt wird (vgl. Entscheidung 24 COM 8). Die Beurteilung, ob eine Stätte also von „outstanding, universal value“ ist, obliegt **einzig und allein dem Welterbekomitee** auf Basis der fachlichen Einschätzung der Beratungsgremien ICOMOS bzw. IUCN.

Prozedere

Zur Schaffung der Nominierungsvoraussetzungen ist, wie schon eingangs erwähnt, die **Feststellung des OUV** des Otto-Wagner-Spitals am Steinhof durch eine umfassende wissenschaftliche Studie erforderlich sowie die Vorlage einer **Vergleichsstudie** mit bereits in die Liste eingeschriebenen oder ähnlichen Stätten. Nach Vorliegen dieser beiden „Befunde“ kann die **Aufnahme der Stätte in die Tentativliste** (Vorschlagsliste) des nominierenden Vertragsstaates erfolgen, ein Jahr danach kann (frühestens) der Antrag auf Aufnahme in die Welterbeliste durch den Vertragsstaat, also die Republik Österreich vertreten durch das zuständige Fachministerium (momentan BMKÖS) eingereicht werden (vgl. OR, Para. 65). Wie bereits festgehalten, muss zum Zeitpunkt der Einreichung der ausreichende und umfassende Schutz der Stätte auf nationaler Ebene ausgewiesen sein (Konvention Art. 4 und 5, OR Para 97 und 98). D.h. die **rechtlichen administrativen und finanziellen Vorkehrungen** müssen bereits **gewährleistet** sein, denn es ist nicht die Eintragung, die diesen Schutz schafft. Weiters muss der **Erhaltungszustand** dem internationalen Niveau entsprechen.

Seit 2010 haben Vertragsstaaten die Möglichkeit, bei der UNESCO um Unterstützung bei der Vorbereitung einer potenziellen Nominierung eines Schutzgutes (oder Revision der Tentativliste) im Rahmen eines sogenannten „Upstream Process“ anzusuchen. Die Operativen Richtlinien der Konvention definieren diesen Prozess wie folgt: *In relation to the nomination of sites for inscription on the World Heritage List, "Upstream processes" include advice, consultation and analysis that occur prior to the submission of a nomination and are aimed at reducing the number of nominations that experience significant problems during the evaluation process. The basic principle of the upstream processes is to enable the Advisory Bodies and the Secretariat to provide support directly to States Parties, throughout the whole process leading up to a possible World Heritage nomination. For the upstream support to be effective, it should ideally be undertaken from the earliest stage in the nomination process, at the moment of the preparation or revision of the States Parties' Tentative Lists. (OR, Para. 122, Fußnote 6).* Seitens der Republik Österreich wurde dieser Prozess am 27.03.2019 mit Übermittlung des entsprechenden Antragsformulars an das Welterbezentrum (World Heritage Centre) in Paris eingeleitet. Mit Schreiben vom 15. April 2020 wurde seitens ICOMOS International dieses Ansuchen positiv beantwortet und die Unterstützung seitens internationaler Expertise zugesagt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass **die technischen Aufnahmevoraussetzungen**, also Begründung des OUVs und Vergleichsstudie im Rahmen des eingeleiteten Upstream-Prozesses unter Einbindung nationaler und internationaler Fachexpert*innen geschaffen werden könnten. Was die Schaffung der **umfassenden nationalen Schutzvoraussetzungen** (Einigung von Bund und Land/Stadt Wien) über Schutz und Erhaltung sowie Nutzung betrifft, wären noch große Anstrengungen erforderlich.

Insgesamt muss abschließend festgehalten werden, dass die vorgebrachte (und fachlich durchaus gerechtfertigte) Diskussion um das Otto-Wagner-Spital am Steinhof symptomatisch für die fehlende ausreichende rechtliche und administrative Verankerung des Welterbes auf nationaler Ebene ist. Um eine seriöse Umsetzung des Übereinkommens in Zukunft zu gewährleisten, bedarf es der Entwicklung einer bundesweiten Nominierungsstrategie unter

Einbindung aller relevanten Zuständigkeiten, allen voran der Länder. Ein koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Körperschaften, etwa im Rahmen von Vereinbarungen gemäß Art. 15a BV-G., unter Aufbringung der entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen, wäre aus Sicht der Österreichischen UENSCO-Kommission eine dringende Notwendigkeit. Die Debatte um eine potenzielle Nominierung des Otto-Wagner-Spitals wäre eine gute Gelegenheit, sich dieses Desideratums auf politischer Ebene anzunehmen.

Die Österreichische UNESCO-Kommission würde dies ausdrücklich begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Patrizia Jankovic
Generalsekretärin